

Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ wurde von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Verfügung zur Genehmigung der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschlossenen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte mit dem Schreiben vom 18.09.2023 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20284-23-92).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ wird am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland wirksam.



Darstellung des Änderungsbereiches (Ausschnitt)

Jede/r kann die genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Planzeichnung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem 18.12.2023 kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
Amt 2 - Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland eingestellt (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne).

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen

entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), den 24.10.2023

Marlen Rost
Amdirektorin



Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.09.2023 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20284-23-92) genehmigte und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 21.06.2023 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhöfel für den Ortsteil Steinhöfel im Bereich des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 23.09.2020 wird hiermit angeordnet.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

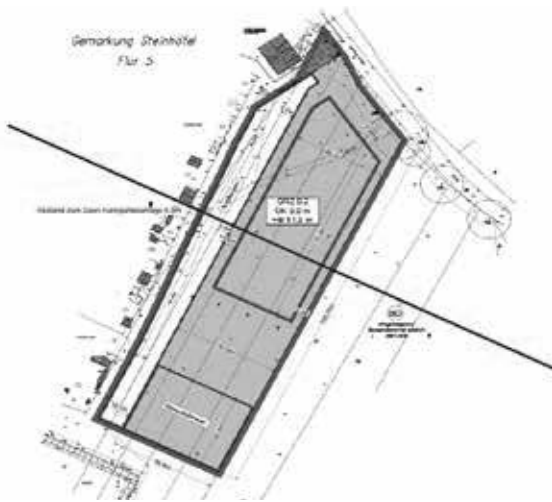
Briesen (Mark), den 24.10.2023

Marlen Rost
Amdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.06.2023 den Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.



Darstellung des Geltungsbereiches (Ausschnitt)

Jede/r kann den Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel mit der Planzeichnung und der Begründung ab dem 18.12.2023 kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
 Amt 2 - Bauamt
 Bahnhofstr. 3-4
 15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland eingestellt (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne).

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensschäden sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), den 24.10.2023

Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Anordnung der Bekanntmachung über den Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in öffentlicher Sitzung am 21.06.2023 beschlossene Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 23.09.2020 wird hiermit angeordnet.

Der Bebauungsplan „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ mit Planzeichnung, Begründung und den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), den 24.10.2023

Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Billigung und Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Windpark Biegen“ im Ortsteil Biegen, Gemeinde Briesen (Mark) nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ wurde nach der förmlichen Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB geändert. Die Änderung ergibt sich zum einen aus der Herausnahme der Flurstücke 56, 77, 83/1 (tlw.), 83/2 (tlw.), 101 (tlw.), 102 (tlw.) und 103 (tlw.) der Flur 1 sowie des Flurstückes 103/8 der Flur 3 der Gemarkung Biegen aus dem Geltungsbereich. Der betreffende Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt rot gekennzeichnet. Zum anderen wurden Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich aus den planungsrechtlichen Festsetzungen herausgelöst und den Hinweisen im Teil B des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ zugeordnet.

Die Maßnahmen werden in zwei Kategorien aufgegliedert:

- Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich, die sich aus den Anforderungen aus den immissionschutzrechtlichen

Genehmigungen der Windenergieanlagen-Standort 1 bis 14 ergeben;
 • Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich, die gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB auf von der Gemeinde oder dem Vorhabenträger bereitgestellten Flächen sichergestellt werden. Diese Maßnahmen betreffen die Standorte 15, 16 und 17.

Wird der Entwurf des Bebauungsplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat dazu in ihrer Sitzung am 10.10.2023 den 2. Entwurf Bebauungsplan „Windpark Biegen“ einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Anlagen sowie den Fachgutachten gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Begrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Fläche des ehemaligen Windeignungsgebietes Nr. 37 „Biegen-Ost“ gemäß sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree von 2018 (unwirksam) einschließlich einer umlaufenden Pufferfläche von 85 m, um die Überstreifungsfläche der Rotoren innerhalb des Plangebietes verfügbar zu machen (sog. „Rotor-Out-Bereiche“). Zusätzlich deckt der Geltungsbereich auch die Flächen ab, die von der L 37 abgehend zur dauerhaften äußeren Erschließung der geplanten Windenergieanlagen mit Servicefahrzeugen notwendig sind. Im Umgriff des Bebauungsplans liegen folgende Flurstücke und Flurstückteile der Gemarkung Biegen:

Gemarkung	Flurnummer	Flurstück
Biegen	1	37 (tlw.), 38 (tlw.), 39, 52 (tlw.), 54, 55, 56 (tlw.), 57/2, 58 (tlw.), 62 (tlw.), 64 (tlw.), 65, 66 (tlw.), 67 (tlw.), 68, 69, 70, 71 (tlw.), 77 (tlw.), 132 (tlw.), 134 (tlw.), 135 (tlw.), 139 (tlw.), 140 (tlw.), 141, 151 (tlw.), 162 (tlw.), 163 (tlw.), 165, 166, 167 (tlw.), 168 (tlw.), 170, 171 (tlw.), 172 (tlw.), 173 (tlw.), 175 (tlw.), 176 (tlw.), 177 (tlw.), 178 (tlw.), 179 (tlw.), 180 (tlw.), 181 (tlw.), 182, 183 (tlw.), 184 (tlw.), 194 (tlw.)
	2	54 (tlw.), 64, 65, 70 (tlw.), 74 (tlw.), 75, 77/1 (tlw.), 77/2 (tlw.), 78 (tlw.), 90 (tlw.), 91 (tlw.), 92 (tlw.), 96 (tlw.), 97 (tlw.), 113 (tlw.), 132, 133 (tlw.), 139 (tlw.), 143, 144 (tlw.), 146 (tlw.), 153, 154 (tlw.), 155, 156 (tlw.), 157, 158 (tlw.), 159 (tlw.), 160, 161 (tlw.), 162, 163 (tlw.), 164, 165, 166 (tlw.), 167 (tlw.), 168 (tlw.), 170 (tlw.), 172 (tlw.), 175 (tlw.), 176 (tlw.), 177, 178 (tlw.), 179, 260 (tlw.), 261, 262, 263 (tlw.), 264, 265 (tlw.), 266 (tlw.), 289 (tlw.), 291 (tlw.), 293 (tlw.), 296 (tlw.), 297 (tlw.), 300

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt rd. 310,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte (nicht maßstabsgerecht) zu entnehmen.



Ziel und wesentliche Inhalte der Planung

Die wesentlichen Ziele und Zwecke der vorliegenden Planung bestehen darin, die Voraussetzungen für eine geordnete und

standortgerechte Nutzung des Plangebietes für die Windkraftnutzung zu schaffen.

Die für die Windkraftnutzung vorgesehenen Bereiche sollen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet ausgewiesen werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und Nutzung von Anlagen für die Nutzung der Windenergie.

Darüber hinaus verfolgt die Gemeinde Briesen (Mark) mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Verwirklichung der folgenden Ziele:

- die Flächen für die Einzelstandorte der Windenergieanlagen über die Festsetzung von Baugrenzen (blaue Umrandung in beigefügter Übersichtskarte) konkret auszuweisen und damit sowohl die Anzahl als auch die räumliche Verteilung der Windenergieanlagen zu steuern;
- die Höhenentwicklung der Windenergieanlagen zu begrenzen;
- mit der Errichtung einer Windenergieanlage zugleich bestimmte Altanlagen zu beseitigen (Repowering);
- über die Festlegung der räumlichen Verteilung strömungsbedingte Wechselwirkungen zwischen einzelnen Windenergieanlagen, welche zu unzulässigen maschinenbaulichen Lasten führen können, zu vermeiden;
- die Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren und damit die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten;
- die äußere verkehrliche Erschließung sicherzustellen;
- die Schutzbedürfnisse der Menschen und des Artenschutzes (Flora und Fauna) sowie die Belange des Umweltschutzes angemessen zu berücksichtigen;
- den notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleich zu gewährleisten.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wie folgt statt:

vom 18.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist eingesehen werden im

Amt Odervorland, Bauamt,
 Bahnhofstraße 3 bis 4, 15518 Briesen (Mark)
 Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

während folgender Dienstzeiten:

- Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15:00 Uhr
- Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
- Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15:00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15:00 Uhr
- Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

oder

im Internet auf der Homepage des Amtes Oderland <https://www.amt-odervorland.de/> auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden oder zur Niederschrift gebracht werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch per e-mail an bauamt@amt-odervorland.de übermittelt werden. Bei Bedarf können sie aber auch postalisch (Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3 bis 4, 15518 Briesen (Mark)) oder per Fax (033607 897-99) abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei

der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus:

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ mit der dazugehörigen Planbegründung, Stand August 2023.

Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen, sind die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung und folgende Gutachten sowie Fachbeiträge:

- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, April 2022
- Schattenwurfprognose, April 2021
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1:5.000, August 2023
- Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben „Bebauungsplan Windpark Biegen“, Mai 2023
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera, 2019
- Bestanderhebung Brutvögel, 2019
- Horstkontrolle Rotmilan, Juni 2020
- Horstkontrolle Rotmilan, Juli 2021
- Erfassung der Groß- und Greifvögel, September 2022
- Erfassung der Reptilien, September 2022
- Bericht zur Rastvogelkartierung 2017/2020, September 2020
- Beikarte Einzelzufahrten.

Hinzu kommen folgende bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, SG Abfallwirtschaft und Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 26.08.2021
- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, SG untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 26.08.2021
- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, SG untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 26.08.2021
- Landkreis Oder-Spree, Landwirtschaftsamt, SG Agrarentwicklung mit Schreiben vom 26.08.2021
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 mit Schreiben vom 10.09.2021
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften mit Schreiben vom 10.09.2021
- Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 2 mit Schreiben vom 16.09.2021
- Landesbetrieb Forst – untere Forstbehörde – Oberförsterei Briesen mit Schreiben vom 26.08.2021
- Wasser- und Landschaftspflegeverband Untere Spree mit Schreiben vom 27.08.2021
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR mit Schreiben vom 27.08.2021
- Stadt Müllrose mit Schreiben vom 26.08.2021

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung sowie Erholung

- zur Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion des Plangebietes und seiner näheren Umgebung
- zu möglichen baubedingten Beeinträchtigungen einer Erholungsfunktion
- zu Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion der siedlungsnahen Freiflächen bzw. der Räume mit lokaler Erholungseignung
- zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schall-

- technischen Orientierungswerten sowie zur Beurteilung optischer Wirkungen von WKA auf den Menschen
- zu Schallschutzmaßnahmen sowie zu Auflagen zum Schattenwurf

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- zur Bestandserfassung und -bewertung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sowie der Biotope
- zu Vorkommen und der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten
- zu den Auswirkungen des Vorhabens
- zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff Biotopfläche, Arten- und Lebensgemeinschaften
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des allgemeinen Schutzes wildlebender Tiere und Pflanzen sowie des besonderen Artenschutzes

Schutzgüter Fläche und Boden

- zu den Bodeneigenschaften und Bodenverhältnissen im Plangebiet sowie zur Leistungsfähigkeit des Bodens
- zu Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte, Altablagerungen und schädlichen Bodenveränderungen sowie Kampfmittelbelastung
- zu Auswirkungen des Vorhabens durch die vorübergehend baubedingten und zur anlagenbedingten Inanspruchnahme der Böden im Plangebiet
- Maßnahmen zum Bodenschutz

Schutzgut Wasser

- zur Grundwasserbeschaffenheit
- zu Oberflächengewässern in der näheren Umgebung
- zu Versickerungsmöglichkeiten und zur bauzeitlichen Wasserhaltung im Gebiet
- zu Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung bzw. Teilversiegelung
- zu Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen baubedingter bzw. bauzeitlicher wassergefährdender Schadstoffeinträge oder als Folge von Emissionen, Unfällen und Havarien

Schutzgüter Klima und Luft

- zum kleinräumigen Klimagefüge im Plangebiet
- zur Luftgüte und lufthygienischen Belastung durch Schadstoff- und Staubemissionen
- zu Auswirkungen durch Emissionen für das Klima und die Luftgüte

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- zur Darstellung der landschaftsästhetischen Wertigkeit des Plangebietes
- zu Auswirkungen auf die Landschaft durch die Umsetzung der Planung
- zu Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- zum Bodendenkmalschutz
- Hinweise zum Vorkommen von archäologischen Denkmälern und erforderlicher Maßnahmen vor Baubeginn sowie Auswirkungen in Bezug auf die Planung

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

- zu bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen der Planumsetzung

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der

Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), den 06.11.2023


 Marlen Rost
 Amtsdirektor



Baubangangsstatistik im Land Brandenburg

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistik-

gesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Statistik des Bauabgangs Land Brandenburg

1 Allgemeine Angaben

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

BA

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
 Referat 32
 Alt-Friedrichsfelde 60
 10315 Berlin
 Sie erreichen uns über
 Telefon: 0331 8173-3036/3038
 E-Mail: bau@statistik-bbb.de

Anschrift des Gebäudes

Straße, _____

Nummer: _____

Postleitzahl, _____

Ort: _____

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes

Gemeinde

Gemeindeteil

Eigentümer/Eigentümerin

Öffentlicher Eigentümer 1

Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge-
 werbe, Dienstleistungen
 sowie Verkehr und
 Nachrichtenüber-
 mittlung 6

Unternehmen
 Wohnungsunter-
 nehmen 2

Immobilienfonds 3

Privater Haushalt 7

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung

Monat Jahr

2 Art und Alter des Gebäudes

Wohngebäude (ohne Wohnheim)
 (auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) 1

Wohnheim 2

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4

Produzierendes Gewerbe 5

Organisation ohne Erwerbszweck 8

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren
Bitte ankreuzen.

vor 1919 1 1987–1990 5

1919–1948 2 1991–1995 6

1949–1978 3 1996–2010 7

1979–1986 4 2011 und später 8

3 Umfang des Bauabgangs 3

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2

Identifikationsnummer _____

4 Art und Ursache des Bauabgangs 4

Bei Totalabgang
Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. 1 <input type="checkbox"/>	infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit 5 <input type="checkbox"/>
zur Schaffung von Freiflächen 2 <input type="checkbox"/>	infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... 6 <input type="checkbox"/>
zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes .. 3 <input type="checkbox"/>	aus sonstigen Gründen 7 <input type="checkbox"/>
zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes 4 <input type="checkbox"/>	

Bei Nutzungsänderung
(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? 8 Ja 9 Nein

5 Größe des Bauabgangs 5

	m ²
Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)	_____
Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen	_____
	Anzahl
Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)	
1 Raum	_____
2 Räumen	_____
3 Räumen	_____
4 Räumen	_____
5 Räumen	_____
6 Räumen	_____
7 Räumen oder mehr	_____
Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	_____

Straßenschlüssel _____
Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen (Mark), OT Biegen ab 01.01.2024

Zum 01.01.2024 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

1.1 Mengentgelt (netto) **1,65 EUR/m³**
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,12 EUR/m³ *
Mengentgelt (brutto) **1,77 EUR/m³ ***

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE).

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *

Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasser-versorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird. Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn-durchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)	bis							Sondergröße
		2,5	6	10	15	20	25	30	
	Q ₃ (m³/h)	4	10	16	25	33	40		
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84	
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97	

Nenn-durchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)	bis						
		40	50	60	100	150	250	
	Q ₃ (m³/h)	63	81	100	160	250	400	
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34	
Grundpreis (brutto EUR/d) *		2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41	

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 bzw. Q₃ 4)
Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

- Erläuterungen:
 - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
 - dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung, wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis **2,89 EUR/m³**
 Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.

Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben.)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.).

Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn-durchfluss bzw. nach MID	Qn (m³/h)	bis												
		2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
	Q ₃ (m³/h)	4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätvorhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis **1,11 EUR/m²**
 Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwert

te bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlammentsorgung aus KKA

Bruttoendpreis	
Stadt Frankfurt (Oder)	44,00 EUR/m³
Stadt Müllrose	44,00 EUR/m³
Kommunen Amt Odervorland	44,00 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasser-Hausanschlussleitung

1.1 Grundpauschale (netto)	1.865,42 EUR
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!	
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	130,58 EUR
Grundpauschale (brutto)	1.996,00 EUR

1.2 Einheitspreis (netto)	128,97 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 an die Versorgungsleitung	
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	9,03 EUR/m
Einheitspreis (brutto)	138,00 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• Grundwasserabsenkungen	
Nettopreis	126,17 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	8,83 EUR/h
Bruttopreis	135,00 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern **Kostenersatz**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto)	3.924,00 EUR
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.	

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Einheitspreis (brutto)	240,00 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum	
Aushubtiefe ≤ 2,0 m	
Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung	

2.3 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto)	4.240,00 EUR
--	---------------------

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.4 Einheitspreis (brutto)	354,00 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum	
Aushubtiefe > 2,0 m	
Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung	

2.5 Grundpauschale (brutto)	321,00 EUR
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH	

2.6 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)	1.290,00 EUR/Stck.
• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von	150,00 EUR/h

2.7 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern **Kostenersatz**

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

3.1 Zinslose Kautions	
Bruttoendpreis	300,00 EUR
3.2 Ausleihentgelt (netto)	2,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,15 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto)	2,30 EUR/d

3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.

4. Mahnung

2. Mahnung Bruttoendpreis	5,00 EUR
----------------------------------	-----------------

5. Sperrandrohung	14,00 EUR
--------------------------	------------------

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser	
Bruttoendpreis	60,00 EUR

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser	
Wiedereinschaltpreis (netto)	60,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	4,20 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto)	64,20 EUR

8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers

8.1 Zinslose Kautions	
Bruttoendpreis	
• Bauwasserzähler ohne Verschluss	50,00 EUR
• Bauwasserzähler mit Verschluss	200,00 EUR

8.2 Grundpreis

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenn-durchfluss des eingesetzten Zählers.

• s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

• s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto) Kostenersatz

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers**9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)**

49,53 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,47 EUR

Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) **53,00 EUR**

zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsge-bühren

9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)

95,33 EUR
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 6,67 EUR

Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) **102,00 EUR**

zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsge-bühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachge-prüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto) 11,78 EUR/d

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,82 EUR/d

Mietpreis (brutto) **12,60 EUR/d**

• Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.

• Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

12. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag

des Kunden (netto) **Kostenersatz**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

13. Ablesung durch die FWA mbH

inkl. Fahrkostenpauschale (netto) 31,78 EUR

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,22 EUR

Ablesung durch die FWA mbH

inkl. Fahrkostenpauschale (brutto) **34,00 EUR**

14. Kostenersatz für notwendige Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Abfuhr abflussloser Fäkalien-gruben**14.1 Kein / defekter Ansaugstutzen (brutto)**

16,60 EUR je Leerung

14.2 Vergebliche Anfahrt trotz Termin (brutto)

55,00 EUR / Anfuhr

14.3 Notentsorgung (< 48 h Anmeldung) (brutto)

55,00 EUR je Leerung

14.4 Notentsorgung im Bereitschaftsdienst (brutto)

178,00 EUR je Leerung

Leistungen Mo. – Fr. im Zeitfenster 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr und Wochenende/Feiertag

14.5 Zusätzliche Schlauchlängen > 6 m (brutto) 1,40 EUR je angefangener Meter verlegter Schlauch

Jagdgenossenschaft Arensdorf Der Vorstand

Bekanntmachung

Hiermit geben wir den

2. Auszahlungstermin für die Jagdpacht für das Jagdjahr 2022/2023

bekannt.

Die Auszahlung der Jagdpacht findet

**am Freitag, dem 08.12.2023
von 17.00 bis 18.00 Uhr**

**im Büro der Arensdorfer Landprodukte e.G.,
Frankfurter Straße 12 in Arensdorf**

statt.

Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht der Anglie-derungsgenossenschaft Arensdorf.

Arensdorf, den 01.11.2023

Zastrow

Vors. der

Jagdgenossenschaft

Fessel

Vors. der

Angliederungsgenossenschaft



Ausschreibung

Das Amt Odervorland mit seinen 4 amtsangehörigen Gemeinden und rund 10.500 Einwohnern sucht

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland stellt sich sowohl als traditionsbewusste, als auch moderne und zukunftsorientierte Institution im Bereich der öffentlichen Sicherheit dar. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere der Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen – getreu dem Motto:

Retten – Löschen – Bergen – Schützen.

Es wird Ihre Unterstützung benötigt!

Was Sie erwartet:

- interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- kameradschaftlicher und freundlicher Umgang mit den Kollegen
- regelmäßige Teilnahme an Übungsdiensten und Einsätzen
- zielgerichtete Fort- und Weiterbildungen
- interessante Feuerwehrtechnik

Ihr Profil:

- Mindestalter 16 Jahre
- Engagement zum Retten, Löschen, Bergen, Schützen
- schnelle Auffassungsgabe und hohe Lern- und Leistungsbeurteilungsbereitschaft
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fairness
- Bereitschaft zu Einsätzen rund um die Uhr
- Besondere Vorkenntnisse: Keine!

Unser Angebot:

- Spaß an der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- jährliche Aufwandsentschädigung bei erbrachter Leistung möglich
- gründliche Einarbeitung
- Anerkennung des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit

Sollten Sie Interesse haben, bei der Feuerwehr des Amtes Odervorland mitzuwirken, wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an:

Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes Odervorland
Herrn Bujar 033607/897 - 30
brandschutz@amt-odervorland.de

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2024/2025

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg beginnt am 1. August 2024 die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September 2024 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die bis 31. Dezember 2024 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind.

Gemäß § 51 Absatz 2 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Eltern, nach Beratung durch die Schule und aufgrund der Entscheidung der Schulleitung zurückgestellt werden, wenn eine anderweitige Förderung gewährleistet ist. Die Beratung soll neben pädagogischen insbesondere auch schulärztliche und schulpsychologische Aspekte umfassen. **Diese Anträge sollten bei der Anmeldung vorgelegt werden.**

Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung bleibt bestehen. Zur Anmeldung ist das einzuschulende Kind **persönlich** vorzustellen. Die Anmeldung erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines Personalausweises **und** der Geburtsurkunde des Kindes im Sekretariat der „Martin-Andersen-Nexö-Schule“ in Briesen, Frankfurter Straße 74 in der Zeit vom

23.01. bis 25.01.2024 mit Termin

Di: 08:00 Uhr bis 11:50 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi: 08:00 Uhr bis 11:50 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Do: 08:00 Uhr bis 11:50 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Falls noch nicht geschehen, vereinbaren Sie bitte telefonisch oder per e-mail (siehe unten) einen Termin mit dem Sekretariat (Mo-Fr 08:00 - 14:00 Uhr außerhalb der Ferien).

Stellen Sie zur Anmeldung Ihr **Kind persönlich** vor und planen Sie dafür mindestens eine halbe Stunde Zeit ein, da eine Pädagogin mit Ihrem Kind ein Vorgespräch führt. Auf unserer Homepage <<http://www.schulebriesen.de/>> finden Sie wichtige Formulare zur Anmeldung, die Sie gern ausgefüllt zum Termin mitbringen können (sowie auch Bescheinigung der Masernimpfung/Impfstatus, Sprachstandsfeststellung, Fotogenehmigung).

Die Unterzeichnung **aller Sorgeberechtigten** ist notwendig.

Mitzubringen sind:

**Geburtsurkunde und Impfausweis des Kindes,
Personalausweis eines Elternteiles,
Teilnahmebestätigung der Sprachstandsfeststellung,
ggf. Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs,
ggf. Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen
Behandlung
und alle anderen Gutachten zur Entwicklung des Kindes.**

K. Fritsch
komm. Schulleiterin

Tel: 033607/59670

E-mail: schule-briesen@amt-odervorland.de

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:
Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.